

Satzung

des

Segler Verein Dümmer Lembruch e.V.



**Satzung der Segler Verein Dümmer Lembruch e.V. (SVDL e.V.)
vom 26.09.2009**

**§ 1
Name, Sitz und Zweck**

Der am 9.07.06 in Lembruch gegründete Verein führt den Namen " Segler Verein Dümmer Lembruch e.V.“.

Er wird Mitglied im Deutschen Seglerverband und im zuständigen Fachverband.

Er soll in dass Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lembruch.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wasser- und Segelsports und der sportlichen Jugendarbeit und des maritimen Kulturgutes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung im Wasser und Segelsport, die Förderung sportlicher Übungs- und Trainingsmöglichkeiten, sportliche Wettfahrten und Leistungssportförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verwirklicht.

Hierzu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sport- und Sportboothafenanlagen.

Weitere Maßnahmen in der Förderung des maritimen Kulturgutes sind der Aufbau kultureller und musikalischer Aktivitäten im Verein.

Der Verein verfolgt eine gute Kooperation mit den anderen am Dümmer- See beheimateten Vereinen unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Dümmer-Sees als Naherholungs- und Segelsportrevier für Jung und Alt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand ist befugt durch Vorstandsbeschluss neue Mitglieder aufzunehmen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft soll in einer besonderen Ehrenordnung geregelt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Änderungen und Anpassungen der Beitragsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2. Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins;
- b) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- c) bei Nichtzahlung der Gebühren, Beiträge und Umlagen gem. § 4 der Satzung trotz mehrfacher Mahnung;

- d) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Hafenordnung.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 4. Die Berufung bei der Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach dem Widerspruch endgültig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein mal in jedem Jahr statt. Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Änderung des § 13, können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der

Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
Zur Beschlussfähigkeit bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder notwendig.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden in der Sitzung beschließen.
Nach Beschluss wird der Antrag dann als Tagesordnungspunkt aufgenommen.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst deren Aufgaben und weist insbesondere soweit gegeben nachfolgende Punkte auf:

- Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung
- Annahme der Tagesordnung
- Anträge aus der Mitgliedschaft
- Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichtes des Vorstandes
- Bericht zum Mitgliederbestand und zur Aufnahme neuer Mitglieder
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen
- Wahl des Vorstands
- Änderungen der Satzung und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über dem Vorstand übertragene Aufgaben
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in
- dem / der Schatzmeister/in
- dem / der Schriftführer/in
- dem/der Jugendwartin
- dem/der Sportwartin
- dem/der Hafenwartin

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für drei Jahre gewählt. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist derjenige gewählt, der im nächsten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung die Ersatzwahl durchzuführen.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und die von dieser gefassten Beschlüsse auszuführen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende und dem Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenstellungen der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Er tritt mindestens 2x im Jahr zusammen.

Der/die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen.

Zu ordentlichen Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird, für diese außerordentlichen Vorstandssitzungen gilt eine Einladungsfrist von 7 Tagen.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend **sind**. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die vom/ von der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind, festzuhalten.

Auslagen der Vorstandsmitglieder sind zu erstatten.

§ 9 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Vorstand legt den Wirkungskreis der Ausschüsse fest.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Sprecher. Der Ausschusssprecher unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie der Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist jeweils vom / von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in, bzw. dem/der Protokollführer/in des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen, geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 51% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für die Änderung des § 13 dieser Satzung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Lembruch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsegelsports verwendet werden darf.

Lembruch, den 29.09.2009

Vorstand